

<u>Beratungsvorlage:</u>	<input type="checkbox"/>	der öffentlichen ORW-Sitzung	TOP	am
	<input type="checkbox"/>	der öffentlichen ORE-Sitzung	TOP	am
	<input type="checkbox"/>	der öffentlichen BA-Sitzung	TOP	am
	<input checked="" type="checkbox"/>	der öffentlichen GR-Sitzung	TOP 7.17	am 23.07.2024

TOP:

**Fortschreibung der Bedarfsplanung nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz
Teilnehmerin: Frau Elke Bentheim, Fachberatung Kindertagesbetreuung für die Gemein-
den Buchenbach, Kirchzarten und Stegen**

Die letzte Kindergartenbedarfsplanung wurde in der Sitzung vom 25. Juli 2023 verabschiedet.
In die Bedarfsplanung sollen weiterhin laut Anlage aufgenommen werden:

Katholischer Kindergarten St. Michael:

Ü 3: 1 Gruppe VÖ
1 Gruppe GT
2 Gruppen VÖ/ mit AM (Altersmischung 2-6 Jahre)

U 3: 2 Gruppen VÖ

Kommunaler Kindergarten Stegen-Eschbach:

Ü 3: 1 Gruppe RG
1 Gruppe RG/VÖ/GT mit AM (Altersmischung 2-6 Jahre)

U 3: 1 Gruppe HT (halbtags)

Caritas Kindergarten am SBBZ:

Ü 3: 1 Gruppe VÖ

KiBiDs Waldkindergarten Waldfüchse:

Ü 3: 1 Gruppe VÖ

Geplant: Kita Nadelhof im Neubaugebiet Oberbirken und/ oder Ökumenisches Zentrum (ÖZ):

Kurz – und mittelfristig

Ü3: 1 Gruppe GT
U3: 1 Gruppe VÖ

und/ oder

ev. Teil:

Ü3: 1/2 Gruppe VÖ
U3: 2 Gruppen VÖ + GT

Alternative/
langfristige Lösung

ev. + kath. Teil:
zusätzlich ca.

Ü3: 2 Gruppen GT
U3: 1 Gruppe GT

Kindertagespflege:

Aktuell gibt es 2 Kindertagespflegepersonen in Stegen, die 2 U 3-Kinder betreuen. Die Vermittlung läuft über das Landratsamt. Im 2. Halbjahr 2023 wurden 13 Stegener Kinder durch Kindertagespflegepersonen betreut.

Nachrichtlich: Schulkindbetreuung

Die bestehenden Kernzeitgruppen und die Nachmittagsbetreuung an den Grundschulen in Stegen und in Stegen – Eschbach werden im Bestand ebenfalls wieder in die Bedarfsplanung mit aufgenommen.

Derzeit werden folgende Grundschüler betreut:

	Kernzeitbetreuung	Flex. Nachmittagsbetreuung
Stegen	100	34
Stegen-Eschbach	26	17

In Stegen-Eschbach gibt es im laufenden Schuljahr 23/24 eine Warteliste von fünf Kindern, für das kommende Schuljahr 24/25 ist mit einer Warteliste von 10 Kindern zu rechnen. In Stegen gibt es keine Warteliste.

Sachverhalt

1. Rechtliche Grundlagen

Der § 3 Abs. 1 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) verpflichtet die Kommunen zur Wahrnehmung von Aufgaben zur Förderung von Kindern. Die Gemeinden haben dabei darauf hinzuwirken, dass allen Kindern in der jeweiligen Altersgruppe ein Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung steht. Darüber hinaus, ist es Aufgabe der Gemeinden das Angebot an Betreuungsplätzen auch im Hinblick auf die Angebotsformen qualitativ weiterzuentwickeln. Diese Verpflichtung gilt unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtung welche sich konkret an die Träger der örtlichen Jugendhilfe, die Landkreise, richtet.

Konkret setzt die Geltendmachung eines entsprechenden Anspruches jedoch voraus, dass die Erziehungsberechtigten die Gemeinde mindestens 6 Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme eines Platzes informieren. Dies entbindet die Kommunen jedoch nicht von der Verpflichtung so zu planen, dass auch ein kurzfristig entstehender Bedarf (§ 3 Abs. 2a Satz 2 KiTaG) gedeckt werden kann.

Kinder unter 1 Jahr

Kinder unter 1 Jahr sind in Kindertageseinrichtungen zu fördern, wenn:

- die Betreuung in der Einrichtung oder in der Tagespflege aufgrund der Entwicklung des Kindes geboten ist,
- die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder diese aufnehmen wollen oder eine suchen oder

- sie in einer Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung bzw. Hochschul- ausbildung sind oder

- sie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II erhalten. (§3 Abs. 2 KiTaG i.V.m. § 24 Abs. 1 SGB VIII)

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf (§ 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII)

Kinder von 1 - 3 Jahren

Es besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege für Kinder ab 1 Jahr bis 3 Jahren (§3 Abs. 2 Satz 2 KiTaG i.V.m. § 24 Abs. 2 SGB VIII). Auch hier gilt: Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf (§ 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).

Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt

Für Kinder ab 3 Jahren besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung bis zum Schuleintritt. Dabei haben die Kommunen auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen hinzuwirken. (§ 3 Abs. 1 KiTaG i.V.m. § 24 Abs. 3 SGB VIII).

Schulkinder

Nach § 24 Abs. 4 SGB VIII muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch für Schulkinder ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorgehalten. Grundsatz ist wieder: Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Inklusion

Kinder, die auf Grund ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Einschränkungen in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung angemessen zu berücksichtigen. (§ 22 a Abs. 4 SGB VIII).

2. Ausgangspunkt

Das Leistungsangebot der Tageseinrichtungen für Kinder soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und Ihrer Familien orientieren.

Tageseinrichtungen fördern die individuelle und soziale Entwicklung der Kinder und tragen dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

Für Kinder ab einem Jahr besteht ein Rechtsanspruch auf den Besuch eines Kindergartens und es ist darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe auch ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend in der Kindertagespflege zur Verfügung steht.

3. Kinderzahlen, Platzsituation und Bedarfe in Stegen gesamt

Kinderzahlen Stand 01.03.2024

0 Jahre	48
1 Jahr	39
2 Jahre	38
3 Jahre	49
4 Jahre	43
5 Jahre	45

6 Jahre	50
7 Jahre	46
8 Jahre	54
9 Jahre	43
10 Jahre	52

Alter der Kinder	Anzahl der Kinder	Anzahl der Plätze
Zw. 0 – unter 3 Jahren	125	30
Zw. 3 – 6 Jahren	187	167

Alle Plätze sind derzeit belegt. Freiwerdende Plätze können sofort wieder vergeben werden. Somit kann in Stegen der Bedarf an Ü 3-Plätzen gerade gedeckt werden, wenn auch manchmal mit zeitlicher Flexibilität des Aufnahmedatums der Kinder. Momentan konnte auch allen Flüchtlingskindern ein Platzangebot unterbreitet werden.

Bei den U3-Kindern haben wir eine Warteliste und können einigen Kindern, auch zu einem späteren Zeitpunkt keinen U3-Platz anbieten.

Kindern aus auswärtigen Gemeinden können wir derzeit kein Platzangebot machen.

Die Bedarfszahlen aus Little Bird machen die ansteigenden Wartelisten deutlich. Nicht abgebildet werden, dass fließend Plätze von den Leitungen vergeben werden. Außerdem sind manche Kinder mit einem Platzangebot versorgt, aber der Vertrag ist noch nicht eingepflegt. Little Bird bildet immer eine Momentaufnahme ab. Die realen Zahlen reduzieren sich nochmals im Verlauf. Trotzdem ist der Bedarf im U3 Bereich deutlich erkennbar.

Ü3 (Kindergarten)

Stand. 1.7.2024

Summe gewählter Betreuungsstätten												
	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni
Bedarf gesamt	3	4	3	2	2	2	4	5	6	7	7	10
davon neuer Bedarf	0	1	2	0	0	0	2	1	0	1	0	3

Stand: 1.9.2024

Summe gewählter Betreuungsstätten												
	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.
Bedarf gesamt	3	2	2	2	4	5	6	7	7	10	12	12
davon neuer Bedarf	2	0	0	0	2	1	0	1	0	3	1	0

Stand: 1.3.2025

Summe gewählter Betreuungsstätten

	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.
Bedarf gesamt	6	7	7	10	12	12	14	15	15	15	18	18
davon neuer Bedarf	0	1	0	3	1	0	2	1	0	0	1	0

Stand: 1.9.2025

Summe gewählter Betreuungsstätten

	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.
Bedarf gesamt	14	15	15	15	18	18	19	19	21	22	22	21
davon neuer Bedarf	2	1	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0

U3 (Krippe)

Stand: 1.7.2024

Summe gewählter Betreuungsstätten

	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni
Bedarf gesamt	8	10	12	12	13	14	14	15	16	16	17	18
davon neuer Bedarf	0	2	3	1	1	1	1	1	1	1	1	1

Stand: 1.9.2024

Summe gewählter Betreuungsstätten

	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.
Bedarf gesamt	12	12	13	14	14	15	16	16	17	18	19	20
davon neuer Bedarf	3	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

Stand: 1.3.2025

Summe gewählter Betreuungsstätten

	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.
Bedarf gesamt	16	16	17	18	19	20	23	24	25	25	26	26
davon neuer Bedarf	1	1	1	1	1	1	3	1	1	0	1	0

Stand: 1.9.2025

Summe gewählter Betreuungsstätten

	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.
Bedarf gesamt	23	24	25	25	26	26	27	29	29	29	29	29
davon neuer Bedarf	3	1	1	0	1	0	1	2	0	0	0	0

Durch die Erschließung des Wohngebietes Nadelhof ist mit zusätzlichem Platzbedarf in der Betreuungslandschaft zu rechnen.

4. Zusätzlicher Platzbedarf

Planungsstand Erweiterungsplätze Kita Nadelhof oder Kita ÖZ (Teil der Evang. Kirchengemeinde, kurzfristige Lösung):

Für die Erfüllung des Rechtsanspruches wird derzeit die Möglichkeit überprüft, ob in der ehem. Pfarrwohnung und dem Pfarrbüro im ÖZ eine Kita mit 1x U3 (10 Kinder) und einer Kleingruppe im Ü3 Bereich (10 Kinder) eröffnet werden kann.

Gespräche mit der Evang. Kirchengemeinde als Eigentümer laufen derzeit.

Durch das vorliegende Verkehrsgutachten sind 40 Plätze in der Kita Nadelhof vorgesehen.

Ebenso werden regelmäßig geflüchtete Familien mit Kindern für Stegen zugewiesen. Aus Integrationsgründen müssen auch diese Kinder zeitnah berücksichtigt werden. Wanderungsbewegungen halten sich gerade das Gleichgewicht.

Die Gemeindeverwaltung ist mit den bestehenden Trägern im Austausch zwecks Realisierungsmöglichkeiten.

5. Mittagsverpflegung

Der Bedarf an Mittagessen für Kindergarten- und Schulkinder im Ortsteil Eschbach ist festgestellt worden. Nach mehrfacher Stellenausschreibung für die Hauswirtschaftskraft kann nun den Kindergartenkindern während der Schulzeit ein warmes Mittagessen angeboten werden. An einer langfristigen durchgehenden Lösung wird gearbeitet.

Das Angebot in Stegen läuft lückenlos.

5. Fazit

Trotz aller Planung wird uns immer eine gewisse Unberechenbarkeit in Sachen Personal und Elternbedarfe begleiten, was die Gemeinde nicht davon abhält, zeitgemäß, aktiv und kontinuierlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewinnen zu wollen.

Der Platzausbau ist weiterhin eine der Kernaufgaben bei der Kindertagesbetreuung, da grundsätzlich in der Bundesrepublik weiterhin von steigenden Kinderzahlen auszugehen ist und der Bedarf an Ganztagesbetreuung vermehrt nachgefragt wird.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die dargestellten Bedarfsplanung zustimmend zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bedarfsplanung nach Bedarf fortzuschreiben und dem Gemeinderat zur Beratung vorzulegen.